



STADT NORDHAUSEN
DER OBERBÜRGERMEISTER

**Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für den Bereich
Vollstreckung der Stadt Nordhausen**

Vorwort

Die folgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Zwangsvollstreckung sowohl für öffentlich-rechtliche Forderungen (Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – ThürVwZVG) als auch für privatrechtliche Forderungen (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB und Zivilprozessordnung – ZPO).

Im Vollstreckungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder anderen juristischen Personen zugeordnet werden können.

Wenn der Bereich Vollstreckung personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass wir diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Wer sind wir?

Wir sind der Bereich Vollstreckung der Stadtkämmerei der Stadt Nordhausen und für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu vollstreckungsrechtlichen Zwecken verantwortlich. Wir sind Vollstreckungsbehörde für alle Fachbereiche der Stadt Nordhausen und vollstrecken auch im Wege der Amts- und Vollstreckungshilfe für andere Gläubiger.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen

Stadt Nordhausen
Der Oberbürgermeister
Markt 1
99734 Nordhausen

oder an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Nordhausen

Stadt Nordhausen
-Datenschutzbeauftragter-
Bereich Oberbürgermeister
Markt 1
99734 Nordhausen
Telefon: 03631 696 – 9477
E-Mail: datenschutz@nordhausen.de

richten.

Darüber hinaus können Sie sich an die Vollstreckungsabteilung der Stadt Nordhausen wenden:

Stadt Nordhausen
Sachgebiet Kasse und Vollstreckung
Lutherplatz 5
99734 Nordhausen
Telefon: 03631 696 – 9418
E-Mail: vollstreckung@nordhausen.de

Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, durch Vollstreckungsmaßnahmen rückständige Forderungen beizutreiben (Art. 20 GG), benötigen wir personenbezogene Daten. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten erheben und wie wir sie verwenden. Ihre personenbezogenen Daten werden in den vollstreckungsrechtlichen Verfahren verarbeitet. Die persönliche Auskunftspflicht und die Auskunftspflicht anderer Beteiligter ergibt sich u. a. aus dem Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung, den §§ 37 b, 41 ThürVwZVG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 c) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG und § 30 Abgabenordnung – AO, § 74 a Sozialgesetzbuch X – SGB X, § 93 Abs. 7 Nr. 3 AO, § 39 Abs. 3 StVG sowie den §§ 802a ff. ZPO.

Beispiel zur Verarbeitung:

Alle im Zusammenhang mit der Forderung erhobenen Daten von den jeweiligen Gläubigern werden in der Vollstreckungsbehörde verarbeitet. Ebenso Daten von Drittschuldnern (Kreditinstitute, Arbeitgeber, Vermieter usw.), Gerichtsvollziehern, Gerichten, anderen Behörden, Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten u. a. Beteiligten.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Im Vollstreckungsverfahren wird relevante Sachaufklärung betrieben, z. B. die Ermittlung von Gesamtschuldnern oder unterhaltsberechtigten Personen oder Eigentumsverhältnissen usw. Die Daten werden auch bei der Verfügung von Vollstreckungsmaßnahmen verarbeitet, so z. B. bei Sachpfändungen, Forderungspfändungen, Immobilial-vollstreckung oder in Insolvenzverfahren.

Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- **Adress- und Kontaktdaten/Personendaten**
z. B. Vorname, Familienname, Titel, Geburtsname, Firmenbezeichnung, Vertretungsverhältnisse, Adressen, Geburtsdatum, Nummer Registerblatt im Handelsregister, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Aktenzeichen des jeweiligen Gläubigers (Abgabennummer, Vertragsgegenstand o. ä.).
- Für die Durchsetzung der Forderungen erforderliche Informationen:
z. B.
 - Einnahmen (Betriebseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge),
 - Einkommen (z. B. Arbeitslohn, Rentenbezüge, Sozialleistungen usw.),
 - Arbeitgeber,
 - Familienstand und unterhaltsberechtigte Personen,
 - Bankverbindungen, Bausparverträge, Wertpapiere usw.,
 - Fahrzeuge,
 - Immobilien.

Aus welchen Quellen stammen die Daten?

- Meldebehörden,
- Handelsregister,
- Gewereregister,
- Vollstreckungsorgane,
- Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung (z. B. Deutsche Post),
- Gerichte,
- Sonstige Dritte, für die die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. Betreuer/in, Rechtsanwalt/in, Insolvenzverwalter/in).

Die Gläubiger der jeweiligen Forderung erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre bisherigen Mitteilungen, den Schriftverkehr und Anträgen in den verschiedenen Fachbereichen der Stadt Nordhausen oder Ihren anderen Gläubigern.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind:

Beispiele:

- Die Einwohner- und Gewerbemeldestelle übermittelt Meldedaten und Daten über Gewerbeanmeldungen bzw. Gewerbeabmeldungen,
- Notare übermitteln Daten über Grundstücksveräußerungen, Gesellschaftsverträge, Erbverträge und Schenkungsverträge,
- andere Behörden übermitteln Daten auf Anfrage (Registerportal der Justiz, Grundbuchämter, Jobcenter, Rententräger, Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern u. a.),
- andere Beteiligte im Rahmen ihrer Drittschuldner-Verpflichtung (u. a. Arbeitgeber, Kreditinstitute, Bausparkasse, Mieter, Vermieter).

Außerdem erhalten wir vollstreckungsrechtliche Informationen von anderen Vollstreckungsbehörden oder im Wege des interkommunalen Informationsaustausches.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen, wie z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern (Handelsregister, elektronischer Bundesanzeiger) oder öffentlichen Bekanntmachungen, verarbeiten.

Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im automatisierten Vollstreckungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und für die Ergreifung von Vollstreckungsmaßnahmen zu Grunde gelegt.

Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem vollstreckungsrechtlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele:

- Alle Beteiligten im Vollstreckungsverfahren,
- Auskunftersuchen der Rententräger im Melde- und Beitragsverfahren,
- Mitteilungen im Rahmen der Erlaubniserteilung gemäß § 34 Gewerbeordnung – GewO,
- Mitteilungen zur Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen eines eventuellen Gewerbeuntersagungsverfahrens.

Wer bekommt Ihre Daten?

- Druck- und Postdienstleister,
- Kreditinstitute,
- Vollstreckungsorgane,
- Drittschuldner (Arbeitgeber, Rentenkassen, Banken, Vermieter usw.),
- Gerichte,
- Sonstige Dritte, für die die betroffenen Personen eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. Betreuer/in usw.).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen so lange gespeichert werden, wie sie für das Vollstreckungsverfahren erforderlich sind.

Maßstab hierfür sind zum einen die Verjährungsfristen jeder einzelnen Forderung (z. B. AO, ThürKAG, OWiG, ThürVwKostO, BGB u. a.). Maßgeblich sind zum anderen aber auch z. B. Fristen im Rahmen der Anfechtung (z. B. Anfechtungsgesetz – AnFG, Insolvenzordnung – InsO).

Beispiele:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation bis zu zehn Jahre.
- Aufbewahrung auf Grund von gesetzlichen Verjährungsvorschriften:
Nach den §§ 195 ff. BGB und des ThürVwZVG können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der DS-GVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Artikel 15 bis 18 und 21 der DS-GVO.

• **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Forderungsbezeichnung, Aktenzeichen, Abgabensart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

• **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. Beitreibung der Forderung durch Zwang zum Schutz aller redlich zahlenden Bürger) besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Wichtiger Hinweis:

Einzelfallbezogenes Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DS-GVO: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vollstreckung der Stadt Nordhausen ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1. e) DS-GVO). Es besteht daher das Recht, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, sofern bei der betroffenen Person Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben. Diese Gründe sind nachzuweisen.

In der Regel liegen jedoch bei der Vollstreckung der Stadt Nordhausen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, weshalb trotz eines Widerspruchs eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt Nordhausen erfolgen darf.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt - www.tfdj.de).